



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

III. Die Weisthümer des Rathes von Dortmund über die "Reichshöfe".

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

accomodatis agris, quos dicimus hurlant in Selm auf Rottland schließen läßt. Die Zusammenstellungen bei Röttsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte von Werden S. 60/61, lassen die rechtlichen Formen der Verpachtung nicht erkennen, wohl aber eine Urkunde von 1204/1218 im Westfäl. U.-B. III 28, wonach die Inhaber von Hurland, im Gemenge bei Rappenberg liegend, dasselbe gegen einen Jahreszins von 6 Denaren haben sollen, jedoch dem Grundherrn, dem Pastor zu Herbern, im Falle die Pfarre durch Tod wechselt, einmal zur vorhure die 6 Denare zahlen sollen. Die Rekognition also war hier mit dem Wechsel des Grundherren, nicht mit dem des Inhabers verknüpft. Ob Verkauf durch den Inhaber gestattet war, ist hier nicht zu erkennen. Aus diesen Verhältnissen heraus scheinen sich die Rechtsverhältnisse der späteren „Gewinn Güter“ entwickelt zu haben mit Erbberechtigung der Inhaber, aber Rekognitionsgelübde bei Wechsel der dienenden oder herrschenden Hand.

III.

Die Weisthümer des Rathes von Dortmund über die „Reichshöfe“.

Der Rath der freien Reichsstadt Dortmund hat über verschiedene „Reichshöfe“ mehrere, im Wesentlichen gleichlautende Erklärungen abgegeben, die, wenn wir dem Inhalte derselben Glauben schenken wollten, wichtige Aufschlüsse über die alte Organisation der Reichshöfe zu geben geeignet wären. Eine Prüfung der Weisthümer ist also geboten.

1495, März 28, erklärten Bürgermeister und Rath auf Ansuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Castrop, „dat wy finden in unsen alden boeken und registern, daer die ryches-hove inne benompt und geschreven staen, dat de ergemelte hoff to Castroppe eyn fry rykeshof und de lude darin geboren und gehorig frye rykeslude hie binnen onser stat gelyk onsen borgeren tolvry synt darvor alle jaer twye tot onser stat behuefd to dienen schuldig synt, ouch binnen onser stat

borger werden und der vryheit aldar glyk andern vryen luden heben und gebruken moegen“¹⁾).

1506, Okt. 5, gab der Rath auf Ersuchen einiger Leute, hörig in den Hof zu Witten, an, „dat sie vinden in ihren alden registern und boecken, de dar op dem raidthuse liggen, dar der riickes hoeve inne beschreven staedt, dat de hoeff to Witten sye een frye ryckes hoeff und de luide dorin geboren und gehoirick syn frye ryckesluide und in der stadt Dortmund tollfry, gelick deren borgeren, darvor syen se schuldigh tho deinen mit voert des jaers twye tho der stades tymmere, eyns by grase und eyns by stroe, und mogen allda faert hebben und gebrucken aller freyheit, de ander luide hebben off gebrucken“²⁾). Ebenso erklärten die Dortmunder Bürgermeister des Jahres 1553, „daß der Hof zu Witten bei ihrem Archiv als ein freyer Reichshof sich registriert befinde, und daß die Hofslente freie Reichsleute seien“³⁾).

1533, Jan. 22, wurde „den horigen in den hoff to Kurne in dem veste von Recklinghusen“⁴⁾ ebenfalls bescheinigt, daß nach den alten „Büchern und Registern“ der hoff to Kuren ein freier Reichshof sei, die Leute geboren und gehörig in den Reichshof freie Reichsleute seien, „so dat men dee lude mit erffdelinge oder anders nicht besweren oder belestigen sall

¹⁾ Gedruckt bei Sethe, Urfundliche Entwicklung der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf 1810. Anhang S. 227 ff.

²⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 690 f.

³⁾ Ebd. S. 670.

⁴⁾ Gedruckt Ztschr. für Orts. Recklinghausen 8 S. 117 aus dem Arenbergischen Archive. Es ist Chor bei Recklinghausen. Dieses Kurne darf nicht mit dem Kurne bei Dortmund verwechselt werden, wie es Strotzfötter gethan, der eine Urkunde von 1230 (Dortm. U.-B. I, 67) auf Chor bezieht. Diese Urkunde ist oben S. 131 behandelt. Das in derselben genannte Kurne ist „Körne“ bei Dortmund, in dem ein erzbischöflicher Hof mit einem Willifus 1316 (Dortm. U.-B. II 432) genannt wird. Der Hof, Leppinchhof, in Kurne war 1241 dem Domkapitel verpfändet; daß derselbe in Körne bei Dortmund lag, ergibt das Dortm. U.-B. I Nr. 546 S. 374, Nr. 816 und 858 S. 633 und Städtechroniken 20, Ortsverzeichnis.

oder en mach“, und daß die Leute zu Dortmund alle Jahre zu einer Fuhre „eyns by graese und eins by stroe pflichtig“ sowie in Dortmund zollfrei seien.

Eine gleiche Bescheinigung wurde dem Hofesrichter von Elmenhorst, Peter Lindinckholt, 1549, Mai 18¹⁾, und den „genoten des frien richs hoves to Hacherde“ 1550, Nov. 12²⁾, erteilt. Ferner erteilte der Rath der Stadt auf Ansuchen des Abtes Hermann von Werden und Helmstädt demselben 1549, Dez. 2, den Bescheid, „dat wy fynden in unser stad alden bochen und registern, dat der gemelte Abdinckhoff mit allen synen hoeffen und thobehorungen ein fry richshoff und die lude darin geborn und gehorich frye ryckslude syndt, also dat man der selven lude nicht mit erfdeillung noch einigen andern eigendoms rechten besweren oder belestigen sall noch mach“, — folgt Passus über Zollfreiheit — „dar vur sie uns van des rychs wegen jarlichs twey mail eins by grase und eyns by stroe mit foren tho dienen tho unser statt tymmer van alders und noch verhafft syndt“³⁾.

Also für die Orte Kastrop, Witten, Chor bei Redlinghausen, Elmenhorst, Guckarde und Abdinghof bezeugte der Rath von Dortmund 1495—1550, daß sie freie Reichshöfe seien. Nicht für alle Höfe in der Umgegend waren dergleichen Bescheinigungen zu erwirken. Als die in dem dem Katharinenkloster in Dortmund hofhörigen Kirchlinde eingeseffenen Hofesleute 1590 „nach uraltem Gebrauche prätendirt“, daß sie freie Hofesleute wären, wurden von den Hofhörigen Reichsleute in Brakel für, von dem Kloster die Dortmunder Bürgermeister gegen diese Behauptung angerufen, und es wurde vereinbart, daß die Frohlinder nach wie vor einer Erbtheilung unterworfen sein sollten, 1590, Nov. 3⁴⁾. Von den 6 „Reichshöfen“ gehören

1) v. Steinen, Westf. Gesch. 1 S. 1748.

2) Sethe l. c. S. 228 f., wiederholt Fahne, Dortmund. U.-B. 2, 2 Nr. 556.

3) Original im Staatsarchive Düsseldorf.

4) Akten des Schulthenhofes in Kirchlinde. Gewinnbriefe über Kirchlinde Höfe bei Sethe l. c. 26 ff.

Chor und Abdinghof zu den „neuntehalb Reichshöfen“; Hucarde und Elmenhorst sind als Reichsgut oben behandelt. Wie steht es mit Rastrop und Witten? Für Witten findet sich außer obigem Zeugniß nur eine Analogie, aus der man allenfalls auf ehemaligen Reichsbesitz schließen kann. Es ist S. 50 erwähnt, daß die Grafen von Limburg mehrfach alte Reichsrechte an sich gezogen oder zu ziehen versucht haben, so das Holzgrafenrecht im „Meinloh“ bei Hucarde, die Gerichtsbarkeit in Mengede, Rechte an dem Reichshofe Dortmund, die „freie krumme Grafenschaft“. Auch über die Wittener Mark übten sie das „Erbholzrichteramt“ aus¹⁾. Indessen, die älteren Verhältnisse liegen im Dunkeln.

Nicht anders steht es mit dem „Reichshofe“ Rastrop. Auch hier erhob der Graf Dietrich von Limburg Ansprüche, verzichtete aber gegenüber dem Grafen Dietrich von Cleve auf alle Rechte an „dem have van Castrop“²⁾ 1333, Sept. 13. Späterhin nannte sich der Hofesrichter „Richter über den freien Reichshof Castrop“, doch ist der Ausdruck erst im 16ten Jahrhundert als feststehend nachweisbar³⁾. Wohl die früheste Erwähnung findet sich in einer von Steinen⁴⁾ angezogenen Urkunde von 1491, Juli 4, wonach Herzog Johann (II.) von Cleve „eine Confirmation der Berechtigung des freyen Reichshofes Castrop“ gegeben haben soll.

Auch der Hofesrichter von Herbede bei Witten, Johann zur großen Westen, nannte sich 1581 „Hofsrichter des freyen Reichshofes zu Herbede“⁵⁾, ohne daß alter Reichsbesitz sicher nachweisbar wäre⁶⁾. In allen den Fällen, wo der Rath von

¹⁾ von Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 691 § 7.

²⁾ Lacomblet, U.-B. 3 Nr. 272.

³⁾ So bei Kindlinger, Mscr. des Staats-Archives Münster Nr. 117 S. 61. Urkunde von 1583, Okt. 8, wonach „Hofesrichter und Hofesgeschworene des freyen Reichshofes Castrop“ eine Hofhörige in den Essenischen Hof Ueckendorf giebt und dafür eine Hofhörige eintauscht, sowie Urkunden des Dortmunder Archivs.

⁴⁾ Westf. Gesch. 3 S. 711.

⁵⁾ Kindlinger, Mscr. 117 S. 59.

⁶⁾ Heinrich II. schenkte zwar 1019, Dez. 31, dem Kloster Kaufungen

Dortmund obige Bescheinigung ausgestellt hat, findet sich nirgends, daß dieselbe für die Verfassung der betreffenden „Reichshöfe“ irgendwelche Aenderung zur Folge gehabt hätte. Die Inassen blieben nach wie vor hofhörig, wie zahlreiche¹⁾ vor den Hofesrichtern vorgenommene Auswechselungen Hofhöriger bezeugen, die im Weisthum als wesentliches Kennzeichen der Unfreiheit bezeichnete „Erbtheilung“, das Mortuarium, blieb in Kraft²⁾, gleichwohl verdienen die Behauptungen des Dortmunder Rathes eine eingehende Prüfung.

Dieselben enthalten folgende Punkte: 1. in alten Büchern, 2. in den alten Registern, die auf dem Rathhause liegen, seien 1. obige Höfe als „Reichshöfe“ bezeichnet, 2. die darin gehörigen Leute seien als „freie Reichsleute“ bezeichnet, so daß sie in Folge dessen nicht mit Erbtheilung beschwert werden könnten; ferner 3. die Reichsleute seien in Dortmund zollfrei, endlich 4. sie seien zu zwei Fuhren bei Gras und Stroh pflichtig. Für den 1470 mit Stadtrecht bewidmeten Ort³⁾ Freiheit Rastrop wird außerdem hinzugesetzt, daß die Bürger desselben in Dortmund Bürger werden könnten, was wohl aus dem Charakter des Ortes als Stadt gefolgert wird.

Existirten derartige „Bücher und Register“ damals in Dortmund? In dem 1389/1400 niedergeschriebenen Brief und Formelbuche des Dortmunder Stadtschreibers Dietrich Hoike von der Nienburg befindet sich ein Formular aus dem Ende

in Hessen „quoddam juris nostri praedium Herbete“ in comitatu Hermannii et in pago Westfalon (Reg. bei Erhard. Cod. Dipl. I Nr. 906, letzter Abdruck bei H. v. Roques, Urfundenbuch des Klosters Kaufungen 1900 I Nr. 13), doch bezeichnet er dabei das praedium als Schenkung „quod nobis Eccehart dedit“.

¹⁾ Bei Kindlinger, Mscr. 117.

²⁾ Hofrecht für die Höfe Ohr und Chor von 1614 bei Nive, Bauer-
güterwesen S. 437 ff.: „und sollen — Kinder und Erben neben der Erb-
theilung, so nach Normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll“ zc.

³⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 711: „Dieser Ort sol die Principal
Hovesaat des Reichshoves. Castrop gewesen sein.“

des 14ten Jahrhunderts¹⁾, wonach der Dortmunder Reichs-
schultheiß sich den Eid leisten läßt, daß A, B, C und ihre
Kinder „vrye rykes lude in den koningges hoff to Dortmunde
horich weren, und anders nyniger hande recht en hedden
ofte nymande in egendome ofte yenigen rechte verbunden
weren, und dat sey solden unde mochten bruken al des
rechtes, des andere rykes lude bruken solden unde mochten“.
Diese Formel scheint namentlich bei der Ausfertigung für Witten
mit benutzt zu sein, um die Inassen der ryckshove als „vrye
ryckslude“ zu bezeichnen, da sie der Form nach ähnlich
lautet; aus derselben wird die Eigenschaft der rykeslude als
freier Reichsleute in den Erklärungen des Rathes entnommen
sein. Die Zollfreiheit der Reichsleute ist in einem zweiten
Stadtbuße, dem rothen Buße²⁾, ausgesprochen (S. 16³⁾):
„Rikeslude, dey borgere van Dortmunde, dey borgere van
Aken unde alle dey ghene, dey op den stapel haren, dey
engheven hier geynen toill“ in Handschrift des 15ten Jahr-
hunderts. Diese Notiz würde also das zweite „alde boek“,
das auf dem Rathhause verwahrt wurde, sein, welches der
Rath seinem Weisthum zu Grunde legte. Sachlich geht die-
selbe auf eine lateinische Zollrolle des 14ten Jahrhunderts zu-
rück, wonach „omnes homines pertinentes imperio non dant
theolonium Tremonie. Item omnes pertinentes super truncum
dictum stapel non tenentur ad thelonium. Burgenses vero
civitatis Aquenses dant domino comiti Tremoniensi unum
talentum piperis, per quod ipsi sunt a theolonio absoluti“⁴⁾.
Sie bezieht sich auf die auswärts wohnenden Reichsleute und
Stapelleute, da die Reichsleute in Dortmund schon als Dort-
munder Bürger zollfrei waren.

¹⁾ Ueber das Briefbuch siehe Dortmund. U.-B. 2 S. 514 ff., das For-
mular 2 Nr. 771.

²⁾ Dortmund. U.-B. Bd. I 2. Hälfte VI ff.

³⁾ Frensdorff, Dortmund. Statuten und Urtheile S. 226. Verzeichnet
Dortm. U.-B. I 671.

⁴⁾ Frensdorff l. c. S. 227, oben S. 113 ff.

Die beiden Behauptungen des Rathes ad 2 und 3 werden also aus zwei alten Büchern bestätigt. Die Nichtbeschwerung mit Erbtheilung wird lediglich aus dem Charakter der Reichsleute als „freie Reichsleute“ gefolgert. Keine urkundliche Bestätigung haben wir für die „Register“, für ein Verzeichniß der Reichshöfe, sowie für die Verpflichtung der Reichshöfe, zwei Fuhren jährlich, eins by graels und eyns by stro, auszuführen. Letztere Verpflichtung wurde für Elmenhorst von dem Herzog von Cleve ausdrücklich anerkannt, als 1567, Sept. 20¹⁾, zwischen Dortmund und Cleve ein Rezeß abgeschlossen wurde, in dem die Grenzen so festgelegt wurden, daß ein Theil der Elmenhorster Bauern der Grafschaft Dortmund zugetheilt wurde. Die „fry Elmenhorster“ sollen zu keinen Diensten „dan eyns by graels und eins by stroe“ gedrungen werden. Die Dienste wurden also als auf alter Observanz beruhend anerkannt, ebenso wie für die nach Brakel ehemals gehörigen, aber in Wambel ansässigen die Fuhren by graels und stro für Dortmund anerkannt wurden. Aus den weitläufigen Streitigkeiten, die sich späterhin über diese Verpflichtungen erhoben²⁾, ergiebt sich, daß damit gemeint ist eine Tagesfuhre zum Straßenbau zur Zeit, wo weder für Heueinfahren (by grass) noch für Getreideeinfahren (by stro) die Gespanne im landwirthschaftlichen Betriebe benöthigt sind. Die auch sonst³⁾ oft wiederkehrende Formel also muß, wenn wir der Erklärung des Dortmunder Rathes Glauben schenken wollen, in dem „Register“ gestanden haben, „daer de ryckes hove inne benompt und geschreven staen“. Ein solches Register würde

1) Gedruckt Beitr. zur Gesch. Dortmunds 5 S. 90—98.

2) Akten des Dortm. Archivs, Mscr. 80—92, Akten 25.

3) Vergl. die Zusammenstellungen bei Schiller-Lübbers, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 2 S. 140. Auch das Hofrecht des kölnischen Hofes Schwelm enthält das Recht des Herzogs von Cleve als Erbvogtes, daß „er soll haben 2 Foderungen, eyne by Stroe und eyne by Grase mit zweyen Riddern und mit zweyen Knechten“ 2c. (v. Steinen, Westf. Gesch. 3 S. 1350 ff.).

also unter anderen die Namen Castrop, Witten, Kurne (= Chor), Elmenhorst, Abdinghof, Huckarde, sowie die Verpflichtung der Reichshöfe zu zwei jährlichen Fuhren bi gras und bi stro enthalten haben. Unglaublich ist die Existenz eines solchen Registers nicht, das etwa in den Händen der Zollbeamten gewesen wäre, welche die Zollfreiheit zu überwachen gehabt hätten. Die erste Aufzeichnung des Registers müßte dann aber in die Zeit der gemeinsamen Organisation zurückreichen und über die Zeit hinausreichen, wo die Reichshöfe dem Reiche verloren gingen. Hervorzuheben ist vor Allem die Bezeichnung von Huckarde als „Reichshof“. In keiner lokalen Ueberlieferung oder Urkunde findet sich sonst eine Erinnerung daran, daß die curtis Hukrithi durch Ludwig den Deutschen verschenkt und also Reichsbesitz gewesen war. In Dortmund selbst war man über die Entstehung sogar des Reichshofes Dortmund durchaus im Unklaren. Wenn sich trotzdem Huckarde angeblich als alter Reichsbesitz verzeichnet findet, so ist das thatsächliche Vorhandensein eines „Registers“ der Reichshöfe, welches auch Huckarde enthielt, recht wahrscheinlich gemacht. Wir würden also hier wieder eine Spur verfolgen können, die in karolingische Verhältnisse und Einrichtungen zurückreichte. Dieselbe bietet aber auch inhaltlich nichts, was sich nicht mit karolingischen Verhältnissen vereinbaren ließe. Vielmehr sprechen auch die Zollfreiheit der „Stapelleute“¹⁾, unfreier, nicht in Dortmund wohnender, dem Dortmunder königlichen Beamten pflichtiger Leute, sowie die Zollfreiheit der Aachener, ferner die Verpflichtung der Reichshöfe, Fuhren für den Wegebau zu verrichten²⁾,

¹⁾ Ueber die Dortmunder Stapelleute Frensdorff XLI, den „stapel“ Schiller-Lübben, Mitteln. Wörterb. 4 S. 364, das „Stapelthor“ und „Stapelbing“ in Duisburg Averdunk l. c. S. 228.

²⁾ Zu vergleichen ist die von Waitz, Verfassungsgesch. 4¹ S. 27, herangezogene Stelle über Wegebau Karl's bei Mon. Sangall. I 30, wonach „purgatio, seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum — ea comitis per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus“.

durchaus nicht dagegen, hier wirklich karolingische Einrichtungen zu vermuthen. Der Reichshof Dortmund würde also als karolingischer Markt und Zollstätte inmitten der anderen Reichshöfe aufzufassen sein, wenn wir die Erklärung des Dortmunder Rathes als auf alten Aufzeichnungen begründet ansehen wollten. Eine weitere Stütze für die Annahme, daß wirklich in jenen Orten Reichshöfe gewesen, deren zollfreier Markt Dortmund gewesen sei, bietet auch die Einwanderung aus jenen Orten nach Dortmund. Der erste Band des Dortmunder Urkundenbuches bis 1372 weist auf: 19 Leute aus Rastrop, 7 aus Koerne, 20 aus Witten, 3 aus Huckarde (bezw. 5 aus Dorstfeld), 1 aus Elmhorst.

Zu den Vermuthungen über die Entstehung der Reichshöfe bringen also die Weisthümer des Dortmunder Rathes ein weiteres Argument bei.

IV.

Bemerkungen zu den Kartenskizzen.

Skizze 1 enthält in Antiqua alle Namen von Reichsgut in dem behandelten Gebiete; die daneben stehenden Jahreszahlen geben die Zahlen der erstmaligen sicheren Bezeichnung desselben als Reichsgut. Auf Eintragung der Gebirgszüge und Wälder ist verzichtet, die Namen der in den Kämpfen der Sachsen mit Karl und den Kriegen Otto's I. vorkommenden Orte sind mit den Jahreszahlen eingetragen.

Die zweite Skizze enthält mit farbigen Strichen eingeschlossen die den einzelnen Bauerschaften in und bei Dortmund gehörigen Gemeinheiten, Weiden, Wälder, Böden und Brüche, deren Bedeutung im nächsten Bande dargestellt werden soll. Die meisten Grenzlinien sind den Theilungsplänen und Servitutbefreiungsplänen der Königlichen Generalkommission zu Münster entnommen, die Theilung der Wambeler-Brakeler Haide einer Karte des Dortmunder Archivs aus dem Jahre 1791. Einzelne Gemeinheitstheilungen, wie die des Brakeler Ostholzes und Westholzes, die 1770 beziehungsweise 1775 in Theilung gegangen sind,